

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Kreises Weimarer Land

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sind Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1 Verwendung und Anforderung der Zuwendung

- a) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- b) Der vorgelegte Finanzierungsplan ist in Einnahmen und Ausgaben verbindlich.
- c) Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- d) Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landkreisbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTG sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- e) Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt:
 - Zuwendungen zu Betriebskosten werden auf Anforderung anteilig im Kalenderjahr gezahlt. Am Jahresende hat eine Endabrechnung über die ausgereichten Mittel zu erfolgen.
 - Zuwendungen für Baumaßnahmen und zur Förderung anderer Vorhaben werden nach Abschluss und mit Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck oder kommen von Dritten neue Deckungsmittel hinzu, so ist dieses unverzüglich vom Zuwendungsempfänger dem Kreis Weimarer Land mitzuteilen. Die Finanzierung ist dementsprechend zu ändern und zu vermindern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes ist bereits mit der Ausschreibung

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

anzuwenden.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt wurden, sind für diesen Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, wenn deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigen, zu inventarisieren und eine entsprechendes Verzeichnis zu führen.

5 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a) der nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält,
- b) sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung hat nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis 15. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen. Die per 15.12. d. J. nicht ausgereichten Mittel oder nicht ordnungsgemäß belegten Zuschüsse verbleiben im Kreishaushalt bzw. sind von dem Zuwendungsempfängern zurückzufordern.

6.2 Die ordnungsgemäße Verwendung ist auf einem Verwendungsnachweis, welcher aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, nachzuweisen.

6.3 Mit dem Nachweis sind dem Landkreis die Belege (Originalbelege) und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Sollten Originalbelege nicht möglich sein, ist eine beglaubigte Abschrift (Bestätigung muss von einem Dritten oder amtlich erfolgen) vorzulegen. Auf dem Beleg ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

7 Prüfung der Verwendung

Der Kreis Weimarer Land ist berechtigt, Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung (Einsicht in Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen) nach Vorankündigung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der

Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen.

8 Erstattung von Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist dem Landkreis unverzüglich rückzuerstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG §§ 48, 49) nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Gleiches gilt im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung.

8.2 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

8.3 Wird die Zuwendung widerrufen oder wird die Zahlung nicht zweckentsprechend für den Zuwendungszweck verwendet, ist der Erstattungsanspruch ebenfalls mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.